

vom

Mieter

1. Vertragsgegenstand, Vertragsdauer

1.1 Der Mieter erhält vom Vermieter das entgeltliche Recht, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Vertrag wird für die vereinbarte (unkündbare) Grundmietzeit fest abgeschlossen. Das gilt auch für das Kündigungsrecht des Erben nach § 580 BGB.

1.2 Der Mieter verpflichtet sich, zum Ende der vereinbarten Abrechnungsperiode die Zählerstände mitzuteilen. Geht die Mitteilung nicht ein, ist der Vermieter berechtigt, die Kopien-/Print-/Scananzahl zu schätzen oder durch die Lieferfirma bzw. einen Dritten schätzen zu lassen.

2. Preisanpassung

Der Vermieter hat das Recht jährlich, durch schriftliche Änderungsanzeige den in diesem Vertrag vereinbarten Kopien-/Print-/Scanpreis und monatliche Mindestverrechnung unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende angemessen, max. 6 % zu verändern, wenn sich die Kosten des Vermieters für Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile oder Löhne ändern.

3. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des Vermieters ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig ist.

4. Service- und Instandhaltungsumfang

4.1 Der Vermieter hält den Mietgegenstand am angegebenen Standort zu den normalen Bürozeiten des Vermieters betriebsfähig und übernimmt die Kosten für die bei ordnungsgemäßem Gebrauch erforderliche Instandhaltung einschließlich Ersatzteile.

4.2 Instandhaltungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung oder infolge der Verwendung von nicht vom Vermieter freigegebener Verbrauchsmaterialien und/oder durch Eingriffe von nicht vom Vermieter Beauftragten notwendig werden, werden nach Aufwand berechnet. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach den Anweisungen der Betriebsanleitung des Vermieters/Herstellers zu bedienen und sorgfältig zu behandeln.

4.3 Die Lieferung von Kopierpapier, das Nachfüllen und Entsorgen von Toner fällt nicht unter den Instandhaltungsumfang. Die Lieferung von Toner ist im Falle einer entsprechenden Vereinbarung in den Besonderen Mietbedingungen Bestandteil des Serviceumfangs. Sofern keine Freikopien-/scans-/prints abgeschlossen wurden, werden Toner/Starter/Trommel immer separat berechnet.

4.4 Eine etwa beabsichtigte Anbindung an ein EDV-System ist nicht Vertragsgegenstand und somit nicht im Wartungsumfang enthalten. Bauteile, welche die Anbindung an ein EDV-Netzwerk, PC und ähnliche Verbindungen betreffen, sind ebenfalls nicht im Wartungsumfang enthalten bzw. nicht im kostenlosen Lieferungsumfang von Ersatzteilen eingeschlossen. Dies gilt auch für Bauteile, welche im System eingebaut sind, jedoch im Wesentlichen die Verbindung zum EDV-System, Netzwerk oder ähnlichen elektronischen Systemen ermöglichen, wie z. B. eingebaute Printer Controller, Fierys, RIPs und Bauteile, welche die Daten eines EDV-Systems für das Kopier-/Drucksystem umsetzen bzw. den Ausdruck ermöglichen. Eine eventuelle Erweiterung des Wartungs- und Instandhaltungsvertrages auf Vorbezeichnetes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zusatzvereinbarung.

5. Gefahrenübergang, Übernahme, Haftung des Mieters

5.1 Mit Übernahme des Mietgegenstandes geht die Sachgefahr auf den Mieter über, insbesondere die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes und Diebstahls. Die Miete ist weiter zu bezahlen. Darüber hinaus stehen Mieter und Vermieter ein Kündigungsrecht mit den Rechtsfolgen der Ziff. 10 Abs. 4 zu. Bei Teilbeschädigung trägt der Mieter die Kosten der Instandsetzung.

5.2 Etwaige Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. Versicherungen) wird der Vermieter Zug um Zug gegen Ausgleich der (Kündigungs-) Forderung bzw. nach Instandsetzung und deren Bezahlung an den Mieter abtreten.

5.3 Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Lieferung sorgfältig – auch auf Vollständigkeit – zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen und Unvollständigkeit zu rügen. Ist der Mietgegenstand ordnungsgemäß, funktionsfähig und entspricht den Beschreibungen im Mietvertrag sowie allen mit dem Hersteller bzw. der Lieferfirma getroffenen Vereinbarungen, hat der Mieter den Mietgegenstand abzunehmen und dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich zu bestätigen (Abnahmeerklärung). Die Abnahmeerklärung wird wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages.

5.4 Der Mieter kann die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche weder abtreten noch sonst wie übertragen oder verpfänden.

5.5 Die Untervermietung des Mietgegenstandes oder Überlassung an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Vermieters. Der Mieter tritt schon jetzt seine Vergütungs- und Herausgabeansprüche aus dem Untermietvertrag an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

5.6 Der Mieter bestätigt, dass er die Verantwortung für die Auswahl der Mietgegenstände trägt.

5.7 Falls Software zum Mietgegenstand gehört, ist der Mieter dafür verantwortlich, sich die vom jeweiligen Softwarelizenzgeber für die Nutzung der Software geforderten Lizenzen für die Nutzung der Software zu besorgen.

6. Haftung des Vermieters, Instandhaltung durch die Lieferfirma

6.1 Der Vermieter beauftragt die Lieferfirma bis auf weiteres, die dem Mieter nach diesem Vertrag geschuldeten Instandhaltungsleistungen gemäß Ziff. 4 zu erbringen. Die Lieferfirma erklärt ihr Einverständnis durch Mitunterzeichnung des Vertrages. Der Vermieter/die Lieferfirma ist berechtigt, diese Leistungen auch durch andere geeignete Dritte durchführen zu lassen. Dabei hat er dafür zu sorgen, dass dem Mieter keine Nachteile entstehen.

6.2 Bei Mängeln des Mietgegenstandes stehen dem Mieter Ansprüche nur dann zu, wenn er den Mangel der von dem Vermieter beauftragten Firma mitgeteilt hat und es dieser nicht gelingt, innerhalb angemessener Frist den Mangel zu beseitigen. In diesem Fall ist der Vermieter schriftlich zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Ein Recht des Mieters zur Minderung/Einbehalt der Miete oder zur Kündigung des Vertrages entsteht erst, wenn es dem Vermieter ebenfalls nicht gelingt, innerhalb von 14 Tagen ab schriftlicher Anzeige der Vertragsstörung den Mangel zu beheben. Die Mängelbeseitigung kann durch die Stellung eines geeigneten Ersatzgerätes erfolgen.

6.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei grobem Verschulden des Vermieters oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichtungen, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

6.4 Bei Anbindung des Serviceobjekts an ein EDV-System haftet der Vermieter oder die Lieferfirma in keiner Weise für die Anbindungsfähigkeit, Funktionalität der Anbindung oder eingesetzten Software oder Schnittstellen; es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich zusätzlich vereinbart. Für eventuellen Datenverlust oder Schäden am EDV-System haftet der Vermieter oder die Lieferfirma in keiner Weise.

6.5 Der Vermieter kann die Leistungsverpflichtung für den durch die Anfertigung von Mehrkopien/Mehrscaans/Mehrprints verursachten Instandhaltungsaufwand bis auf jederzeit möglichen Widerruf gegenüber dem Mieter und der Lieferfirma auf die Lieferfirma übertragen. Als Gegenleistung hierfür erhält die Lieferfirma das in diesem Vertrag vereinbarte Entgelt für die Mehrkopien/Mehrscaans/Mehrprints. Dieses Entgelt dient ausschließlich dazu, den durch die Anfertigung von Mehrkopien/Mehrscaans/Mehrprints verbundenen Instandhaltungsaufwand bei der Lieferfirma abzugelten. Die Lieferfirma rechnet diese Lieferung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit dem Mieter ab. Der Mieter stimmt dieser Regelung durch Unterzeichnung dieses Vertrags zu.

7. Versicherung/Ingebrauchnahme des Mietgegenstandes

7.1 Der Mieter wird den Mietgegenstand während der Vertragsdauer bis zur Rückgabe auf seine Kosten zum Wiederbeschaffungswert mindestens gegen Beschädigung, Zerstörung, Untergang, Verlust/Entwertung versichern. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall darf maximal 5.000 Euro betragen. Zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag werden die Rechte aus diesen Versicherungen bereits jetzt an den dies hiermit annehmenden Vermieter abgetreten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine von seiner Versicherungsgesellschaft ausgestellte Versicherungsbestätigung vorzulegen.

7.2 Liegt dem Vermieter innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeginn die Versicherungsbestätigung nicht vor oder zahlt der Mieter die Versicherungsprämien nicht, kann der Vermieter auf Kosten des Mieters o. g. Versicherungen abschließen.

8. Standortsveränderungen

Der Mieter darf den Mietgegenstand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters von dem vereinbarten Standort entfernen. Der Mieter ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Vermieters nicht befugt, den Gebrauch des Mietgegenstandes Dritten zu überlassen; dies gilt nicht für kurzfristige Überlassungen.

Ändert der Mieter den Standort des Mietgegenstandes, kann der Vermieter den vereinbarten Kopien-/Print-/Scanpreis dem ggf. verlängerten Anfahrtsweg entsprechend anpassen.

9. Zahlung, Verzug des Mieters

Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, schuldet er ab Beginn des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz, sofern nicht der Vermieter einen höheren Schaden nachweist. Außerdem berechnet der Vermieter folgende Gebühren:

Mahnung € 10,-, weitere Zahlungsaufforderung € 20,-. Im Falle eines Scheckprotestes oder einer nicht eingelösten Lastschrift ist der Vermieter zudem be-

rechtigt, die ihm entstehenden fremden Kosten und jeweils eine Bearbeitungsgebühr von € 15,- zu berechnen. Dem Mieter bleibt der Nachweis, dass ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist, vorbehalten. Weitere gesetzliche Rechte des Vermieters bleiben unberührt.

10. Kündigungsrecht

10.1 Eine ordentliche Kündigung dieses Mietvertrages innerhalb der fest vereinbarten Mietdauer ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Fall des Todes des Mieters. Insoweit steht den Erben des Mieters das Recht der gesetzlichen Kündigung zu. Die Erbenkündigung hat eine Zahlungsverpflichtung entsprechend Abs. 4 zur Folge, jedoch zuzüglich Umsatzsteuer.

10.2 Eine außerordentliche Kündigung dieses Mietvertrages durch den Mieter ist vorbehaltlich der Ziff. 5 Abs. 1 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Bei einer solchen Kündigung kommt Ziff. 10 Abs. 4 zum Tragen.

10.3 Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn der Mieter mit zwei Mietraten in Verzug gerät, der Mieter mit einem Betrag, der zwei Monatsraten entspricht in Verzug gerät, der Mieter nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug mit der Entrichtung zweier Mietraten gerät, der Mieter wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere den Mietgegenstand nicht ordnungsgemäß behandelt, wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich vermindert oder gegen Ziff. 7 Abs. 1 verstößt oder einer der Fälle der Ziff. 5 Abs. 1 eingetreten ist.

10.4 Im Falle der fristlosen Kündigung durch den Vermieter (bzw. im Falle der Ziff. 5 auch durch den Mieter) werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Monatsmieten zuzüglich etwaiger sonstiger Kosten, unter Abzug ersparter Kosten des Vermieters, angemessen abgezinst, zur Zahlung sofort fällig. Ein etwa erzielter Verwertungserlös wird unter Abzug der Verwertungskosten und des Marktwertes des Mietgegenstandes, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Schadensersatzforderung ist sofort fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

11. Rückgabepflicht, Mängelbeseitigung

11.1 Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter den Mietgegenstand dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand bei Anlieferung unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes entspricht.

11.2 Nach Vertragsbeendigung hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr den Mietgegenstand unverzüglich an den von dem Vermieter bestimmten Ort in Deutschland, andernfalls an den Sitz des Vermieters, transportversichert zurückzuliefern. Soweit der Mietgegenstand nicht mehr verwertbar ist, hat der Mieter die Kosten der Vernichtung zu tragen.

11.3 Verzögert sich die Rücklieferung aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter für die Dauer der Verzögerungen als Mindestentschädigung die vereinbarten Mietraten weiter verlangen.

11.4 Stellt der Vermieter Mängel am Mietgegenstand fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann er die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Mieters vornehmen.

11.5 Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Vertragsbeendigung trotz entsprechender Aufforderung nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Monatsmiete unter Einschluss der monatlichen Mindestabnahme verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

12. Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu dem Mieter werden auch personenbezogene Daten des Mieters (insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Rechtsform, Email-Adressen sowie Telefon- und Faxnummern, Bonitätsinformationen und Angaben zum Leasingvertrag sowie zu früher abgeschlossenen Leasing-, Miet- und Mietkaufverträgen, nachstehend „Daten“) erfasst und zur Durchführung des Vertrages sowie zur Kundenbetreuung verarbeitet – Art. 6 Abs. 1 b) und e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Eine Weitergabe an andere Stellen erfolgt nur im Zusammenhang mit der Einschaltung von Dienstleistern und Auftragsverarbeitern innerhalb und außerhalb der Crédit Mutuel Gruppe, die im Auftrag von TARGOCF die Daten verarbeiten, ferner aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sowie anderen nach der DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder nach sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften erlaubten Zwecken [z.B. der Einholung von Auskünften, zu Marketing- und Vertriebszwecken sowie erforderliche Datenweitergaben zur Wahrung berechtigter Interessen von TARGOCF an Verkäufer, Hersteller, Dienstleister und Lieferanten, Gutachter, Behörden und Versicherer sowie an

andere Unternehmen der Crédit Mutuel Gruppe („verbundene Unternehmen“), sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen]. Soweit eine Weitergabe zu Werbezwecken erfolgt, steht dem Mieter ein jederzeitiges Widerspruchsrecht zu.

Eine Weitergabe der Daten kann (ggf. auch außerhalb der EU) ferner an Dritte im Rahmen der Abtretung zu Refinanzierungszwecken und zur Risikobeurteilung/-steuerung an verbundene Unternehmen sowie zur Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder konzerninternen angeordneten Berichtspflichten erfolgen, die TARGOCF und/oder verbundenen Unternehmen obliegen. Dies gilt auch für Berichtspflichten der verbundenen Unternehmen gegenüber Gremien, Kontrollorganen und Aufsichtsbehörden. Diese Notwendigkeit ergibt sich u.a. daraus, dass TARGOCF ein Finanzinstitut ist, das der Crédit Mutuel Gruppe angehört. TARGOCF hat in dieser Eigenschaft gesetzliche Berichtspflichten gegenüber verschiedenen Aufsichtsbehörden, die unmittelbar durch TARGOCF selbst oder durch verbundene Unternehmen wahrgenommen werden.

Eine Nutzung der Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für die Auswertungen und Berichterstattung innerhalb der Crédit Mutuel Gruppe, sowie Markt- und statistische Analysen.

Auf die Datenschutzhinweise für Kunden der TARGOCF zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO ab 25.05.2018, die im Rahmen der Geschäftsanbahnung mitgeteilt wurden und u.a. Ihre Datenschutz- und Widerspruchsrechte erläutern, wird im Übrigen Bezug genommen. Diese sind auch einsehbar unter: (<https://www.targobank.de/datenschutz/index.html>).

Sollten Daten unrichtig sein, keine Werbung oder Befragung zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung gewünscht sein oder allgemeine Fragen zum Datenschutz bestehen, besteht die Möglichkeit sich unmittelbar an unseren Datenschutzbeauftragten: TARGO Leasing GmbH, c/o TARGOBANK AG, Datenschutz, Postfach 21 04 53, 47026 Duisburg, zu wenden.

13. Abtretung und Übertragung

Der Vermieter kann Rechte aus dem Mietvertrag an Dritte abtreten oder den Vertrag insgesamt mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte, insbesondere im Rahmen der Refinanzierung, übertragen.

14. Mitteilungspflichten und Schlussbestimmungen

14.1 Der Mieter ermächtigt den Vermieter, vor Vertragsannahme Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse einzuholen. Auf Verlangen des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse zu erteilen.

14.2 Der Mieter verpflichtet sich, relevante Änderungen, etwa bzgl. der Adresse(n) oder des Ausscheidens von Gesellschaftern, TARGOCF unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung einer Adressänderung, so gilt die TARGOCF zuletzt benannte Adresse als Zustelladresse für Erklärungen.

14.3 Dieser Vertrag beinhaltet alle zwischen den Parteien getroffenen Absprachen. Er ersetzt vorausgegangene Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

14.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf, soweit der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

14.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die das Gewollte bestmöglich sicherstellt.

14.6 Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung in Einzelfällen werden keine Rechte und Pflichten im Übrigen begründet.

14.7 Sollte es sich bei dem Mieter um eine Personenmehrheit handeln (z. B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) oder eine Mitverpflichtung Dritter gegeben sein, so bevollmächtigen sich diese hiermit gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

14.8 Darüber hinaus ist der Mieter aus dem Geldwäschegesetz verpflichtet, die Identität der wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen und sich ergebende Änderungen der TARGOCF unverzüglich anzuzeigen.